



Verwaltungsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

6 A 4202/17

In der Verwaltungsrechtssache



Staatsangehörigkeit: irakisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deery und andere Kanzlei für Migrationsrecht,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen - 743/17 DE -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 6259178-438 -

– Beklagte –

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 2023 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2017 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der im Jahr [REDACTED] geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger arabischer Volks- und sunnitischer Glaubenszugehörigkeit, reiste nach eigenen Angaben im [REDACTED] 2015 in das Bundesgebiet ein und stellte am [REDACTED] 2016 bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen schriftlichen Asylantrag.

Bei seiner persönlichen Anhörung am [REDACTED] 2016 gab der Kläger ausweislich des Anhörungsprotokolls im Wesentlichen an: Vor seiner Ausreise im [REDACTED] 2015 habe er in Kirkuk in einem Studentenwohnheim der Universität gelebt und [REDACTED] studiert sowie zuletzt sein [REDACTED] absolviert. Kurz vor der Ausreise habe er seine Zulassung zur Anwaltschaft bekommen. Er sei vor dem Druck seines Stammes geflohen, sich dem bewaffneten Kampf gegen die irakische Armee anzuschließen und gegen diese zu demonstrieren. Sie hätten gedroht, ihn umzubringen, da er nicht für seine Ehre und sein Land habe kämpfen wollen. Aus Angst um sein Leben sei er geflohen. Sein Stamm sei sehr gefährlich, kriminell und bewaffnet. Er sei als ältester Sohn für seine Familie verantwortlich, weil sein Vater umgebracht worden sei. Er habe deshalb keine Rücken- deckung gehabt. Man habe versucht ihn auszunutzen, aber er habe nicht getan, was man von ihm verlangt habe, und dadurch Zorn auf sich gezogen. Er hasse es, Waffen gegen andere Menschen einzusetzen. Er habe studiert und gelernt und wolle sein Land mit seiner Bildung weiterbringen. Sie seien auch gegen sein Studium gewesen, weil sie sehr ungebildet und gegen Bildung eingestellt seien. Er sei gezwungen worden, an den Freitagsgebeten teilzunehmen. Er sei zwar Moslem, wolle aber nicht an den Gebeten teilnehmen. Menschlichkeit sei wichtiger als Religion. Er habe seine Heimatstadt in Richtung Bagdad verlassen, weil dort die Stämme die Macht gehabt hätten und nicht die Polizei oder die Regierung. In Kirkuk habe er zwei Jahre gelebt, ohne dass der Stamm gewusst habe, wo er sei. Dort habe er Probleme mit den Kurden gehabt, weil diese gedacht hätten, die Araber seien dort hingezogen, um die kurdischen Gebiete zu zerstören. Zuletzt sei bekannt gegeben worden, dass er ungläubig sei und man ihn umbringen dürfe.

Mit Bescheid vom [REDACTED].2017 erkannte das Bundesamt dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zu und lehnte den Asylantrag im Übrigen ab. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, den Bedrohungen seiner Familie sei der Kläger in Kirkuk über zwei Jahre nicht mehr ausgesetzt gewesen, weil die Familie nicht gewusst habe, wo er sich aufgehalten habe. Er sei daher keiner konkreten, individuellen Bedrohungssituation ausgesetzt gewesen. In Kirkuk herrsche ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt.

Der Kläger hat am 22.05.2017 Klage erhoben. Zu Begründung trägt er ergänzend zu seinen Angaben in der Anhörung vor, in Kirkuk sei er aufgrund seiner arabischen Volkszugehörigkeit als Verräter angesehen und verdächtigt worden, dem IS anzugehören. Die Anfeindungen seien auch regelmäßig in körperlichen Übergriffen ausgeübt. Als ehemaliger Student in Kirkuk gehöre er einer der nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes gefährdeten Personengruppen an. In Verbindung mit seiner arabischen Volkszugehörigkeit sei von einer Verfolgung durch die kurdische Bevölkerung auszugehen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung von Ziff. 2 des Bescheides vom [REDACTED] 2017 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf ihren Bescheid,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört; insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs des Bundesamtes (Beiakte 001) Bezug genommen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die die Berichterstatterin als Einzelrichterin nach Übertragung des Rechtsstreits durch die Kammer durch Beschluss vom 14.09.2023 zu entscheiden hat (§ 76 Abs. 1 AsylG), ist begründet. Das Gericht ist dabei nicht gehindert, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.12.2023 über die Klage zu entscheiden, obwohl kein Vertreter der Beklagten erschienen ist, denn das Gericht hat die Beteiligten mit der

Ladung darauf hingewiesen, dass auch in ihrer Abwesenheit mündlich verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Der Kläger hat in dem für die Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AsylG) auf Grundlage der in diesem Zeitpunkt vorliegenden aktuellen Erkenntnismittel einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der ablehnende Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] 2017 ist hinsichtlich der Ziffer 2 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

I. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus § 3 AsylG. Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Abs. 1 ist, grundsätzlich die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) - Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) -, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) - Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) - keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2).

Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, sind gemäß § 3c AsylG der Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), sowie nichtstaatliche Akteure (Nr. 3), sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwießenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG). Dabei ist unerheblich, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer für seine Person bei verständiger, objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles solche Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, sodass ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Beachtlich im vorgenannten Sinne ist die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung dann, wenn bei zusammenfassender Bewertung des Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deswegen gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen (vgl. etwa BVerwG, Beschl. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, juris Rn. 37). Dieser Maßstab entspricht dem für die Verfolgungsprognose unionsrechtlich einheitlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstab der „tatsächlichen Gefahr“ („real risk“) eines Schadenseintritts, der unabhängig davon Geltung beansprucht, ob der Ausländer verfolgt oder unverfolgt ausgereist ist (BVerwG, Ur. v. 01.06.2011 - 10 C 25.10 -, juris Rn. 22).

Vorverfolgten kommt allerdings die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU zugute. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Die persönlichen Umstände, aus denen er seine Furcht vor Verfolgung herleitet, hat der Ausländer glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21.07.1989 - 9 B 239.89 -, juris Rn. 3; VGH Bad.-Württ., Ur. v. 27.08.2013 - A 12 S 2023/11 -, juris Rn. 35).

Bezugspunkt für die Gefahrenprognose ist bei einer nicht landesweiten Gefahrenlage der tatsächliche Zielort des Ausländers bei einer Rückkehr. Dies ist in der Regel die Herkunftsregion des Ausländers, in die er typischerweise zurückkehren wird. Etwas anderes gilt jedenfalls dann, wenn sich der Ausländer schon vor der Ausreise und unabhängig von den fluchtauslösenden Umständen von dieser gelöst und in einem anderen

Landesteil mit dem Ziel niedergelassen hatte, dort auf unabsehbare Zeit zu leben (BVerwG, Urt. v. 31.03.2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 13 f. zu § 60 Abs. 7 AufenthG).

Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Nach diesen Maßgaben ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Für den Kläger besteht nach der Gesamtwürdigung seines Vorbringens im Asylverfahren und seiner informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung in seinem Herkunftsland. Das Gericht ist nach Würdigung aller Umstände davon überzeugt, dass er vorverfolgt aufgrund seiner politischen Überzeugung ausgereist ist. An der Glaubhaftigkeit des Vortrags des Klägers hat das Gericht aufgrund des in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindrucks des Klägers keinerlei Zweifel. Der Kläger hat überzeugend und detailliert geschildert, dass der Chef seines Clans ihn unter Druck gesetzt habe, gegen die irakische Armee in den bewaffneten Kampf zu ziehen. Der Druck sei in Form von Drohungen ausgeübt worden. Er habe aber nicht mit Waffen kämpfen wollen. Seine Waffe sei die Bildung. Er sei deshalb besonders schutzlos gewesen, weil er ohne Vater aufgewachsen sei. Er habe zudem in der Kritik gestanden, weil er einen Monat in den USA verbracht habe. In den Augen seines Stammes habe dieses Land den Irak zerstört. Außerdem habe er auf Social Media Politiker kritisiert, die in seinen Augen nur Politik im eigenen Interesse sowie im Interesse des eigenen Stammes machten. Deshalb habe der Clan-Chef ihm sein Handy weggenommen. Schließlich sei er von seinem Stamm verstoßen worden, so dass er einfach getötet werden könne. Ohne seine Flucht würde sein Stamm ihn getötet haben. Der Annahme einer Vorverfolgung steht auch nicht entgegen, dass der Kläger während seines Studiums in Kirkuk unbehelligt von seinem Stamm geblieben ist. Denn insoweit hat er vorgetragen, wie in einem Gefängnis gelebt zu haben. Er habe sich aus Angst davor, in Kirkuk Mitgliedern seines Stammes zu begegnen, nur auf dem Campus aufgehalten, auf dem sich auch seine Wohngemeinschaft befunden habe, weil in der Gegend viele Mitglieder seines Stammes wohnen würden. Die Verfolgung ging aus von seinem Stamm, der seine pazifistische Haltung, sein Interesse an den USA sowie seine politische Einstellung und seine geäußerte Kritik an Politikern ablehnte und ihn deshalb schließlich verstieß.

Diese Angaben des Klägers sind vor dem Hintergrund des Stammesrechts im Irak plausibel. Für die aus Sicht des Stammes des Klägers begangenen Verstöße gegen Stam-

mesrecht und die Anweisungen des Clan-Chefs kommt ein Verstoß aus dem Stamm als Sanktion in Betracht. Als Anlass für einen Verstoß aus dem Stamm werden in den Erkenntnismitteln neben Mord und Vergewaltigung u.a. genannt: Verletzung von Stammesvorschriften, Beleidigung von Stammesführern, unmoralisches Verhalten (EUAA, Iraq: Arab tribes and customary law, April 2023, S. 46, EUAA, Country guidance: Iraq, Common analysis and guidance note, Juni 2022, S. 78).

Es sprechen keine stichhaltigen Gründe dagegen, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak erneut von entsprechender Verfolgung bedroht wäre. Die Verstoßung aus dem Stamm kann vorübergehend oder dauerhaft sein (EUAA, Iraq: Arab tribes and customary law, S. 46). Die Beendigung setzt jedoch voraus, dass Wiedergutmachung oder Genugtuung für das begangene Unrecht erzielt worden ist (EUAA, Iraq: Arab tribes and customary law, aaO.), wovon im vorliegenden Fall jedoch keine Rede sein kann. Vielmehr entzog sich der Kläger nach seinem Vortrag dem Zugriff des Stammes durch Flucht. Seitdem halte er seinen Aufenthaltsort geheim und nutze auch soziale Medien nicht, um nicht auffindbar zu sein. Seinem Stamm sei nicht bekannt, dass er sich im Ausland aufhalte. würde. Es kann außerdem nicht davon ausgegangen werden, dass die örtliche Polizei oder andere Organisationen den Kläger dauerhaft und wirksam schützen können und wollen. Es ist bekannt, dass im Irak allgegenwärtig Korruption herrscht, die Anwendung bestehender Gesetze nicht gesichert ist und die Verfolgung von Straftaten nur unzureichend stattfindet (vgl. nur Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28.10.2022, S. 10, EUAA, Country Guidance: Iraq, Common analysis and guidance note, Juni 2022, S. 230 ff).

Dem Kläger steht im Irak auch keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung. Gemäß § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer der Schutzstatus nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslands keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Es ist kein Landesteil ersichtlich, für den anzunehmen ist, dass der Kläger sich dort niederlassen kann. Eine Niederlassung des Klägers in der Autonomen Region Kurdistan (RKI) kann vernünftigerweise nicht erwartet werden. So ist es nicht kurdisch-sprechenden Personen schwer möglich, sich in der RKI niederzulassen. Sie müssen mit Hunderttausenden Binnenflüchtlingen um Arbeitsgelegenheiten konkurrieren, während Arbeitsstellen im öffentlichen Sektor Kurden vorbehalten sind. Der Kläger hat als sunnitische Araber im wehrfähigen Alter aus einem ehemals vom IS besetzten Gebiet mit besonderen Vorbehalten zu rechnen. Er spricht auch nicht kurdisch. Es kann daher nicht angenommen werden, dass es ihm gelingen wird, sich in der Autonomen Region Kurdistan anzusiedeln und dort sein Existenzminimum zu sichern.

In Kirkuk kann der Kläger sich aus den gleichen Gründen nicht niederlassen. Er hat erklärt, bereits Opfer von Diskriminierung in Kirkuk geworden zu sein. Überdies wohnen in dieser Region viele Angehörige seines Stammes.

Eine Ansiedelung in seinem Heimatort [REDACTED] scheidet angesichts des Konfliktes mit dem dort ansässigen Clan und des Verstoßes aus dem Stamm aus. Aus diesem Grund scheidet auch eine Ansiedelung im nahen Bagdad aus. Dem steht nicht entgegen, dass der Kläger sich auf seiner Flucht dort nach eigenen Angaben kurz aufhielt, denn während des Aufenthalts habe er sich versteckt gehalten. Es ist dem Kläger nicht zuzumuten, sich dauerhaft vor einer möglichen Entdeckung durch Mitglieder seines Clans versteckt zu halten.

Einer Niederlassung des Klägers in Basra steht bereits entgegen, dass er dafür einen Bürgen, einen Unterstützungsbrief des Ortsvorstehers und eine Sicherheitsüberprüfung vorweisen müsste (zu den Anforderungen EUAA, Country guidance, S. 243 f.). Es ist nicht ersichtlich, wie er diese beschaffen sollte. Darüber hinaus sind nach Auffassung des UNHCR in den urbanen Gegenden im Südirak die einzigen Personengruppen, denen unter Umständen auch ohne externe Unterstützung eine Niederlassung dort zugemutet werden kann, arabische Schiiten, die entweder alleinstehende körperlich leistungsfähige Männer oder kinderlose Paare im arbeitsfähigen Alter ohne besondere Vulnerabilitäten sind (UNHCR, UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus dem Irak fliehen, Mai 2019, S.141 f.). Diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

q.e.s.

